OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413752/14/Kl/CG

Datum:
Linz, 18. August 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des M C, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, D, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. Juni 2020, GZ: BHVBPol-2017-365122/7-Pac, wegen Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. August 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. Juni 2020, GZ: BHVBPol-2017-365122/7-Pac, wurden über den Beschwerdeführer in zwei Fällen je Geldstrafen von 5.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 60 Stunden, wegen je einer Verwaltungsübertretung gemäß § 52 Abs. 1 Z. 5 iVm § 50 Abs. 4 Glücksspielgesetz verhängt, weil er am 6.7.2017 gegen 13:43 Uhr in S, S, gegen eine näher bezeichnete Mitwirkungspflicht gemäß § 50 Abs. 4 Glücksspielgesetz verstoßen hat.

II. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde vom 1.7.2020, bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, eingelangt am 2.7.2020, eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt.

III. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt mit Vorlageschreiben vom 7. Juli 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. August 2020, zu welcher die Verfahrensparteien sowie die Zeugen W S und M M geladen wurden. Das Finanzamt Grieskirchen Wels hat an der mündlichen Verhandlung teilgenommen. Es wurde der Zeuge M M über die Amtshandlung vom 6. Juli 2017 als Zeuge befragt. Dieser hatte im Wesentlichen keine Erinnerung mehr. Der weiters geladene Zeuge W S hat sich zur mündlichen Verhandlung entschuldigt und mitgeteilt, dass eine Einvernahme nach dem 19.8.2020 wieder möglich sei. Das Finanzamt Grieskirchen Wels hat eine Vertagung der Verhandlung zur Ladung und Einvernahme des Zeugen W S, Einsatzleiter bei der vorgeworfenen Kontrolle am 6.7.2017, beantragt.

V. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 31 Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt.

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Frist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat.

Da das im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene strafbare Verhalten nach dem Glücksspielgesetz am 6. Juli 2017 begangen wurde, ist mit Ablauf des 6. Juli 2020 die 3 Jahresfrist gemäß § 31 Abs. 2 VStG verstrichen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz - COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020 idF. BGBl. I Nr. 24/2020, ist die Zeit vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 nicht in Verjährungsfristen einzurechnen. Daraus ergibt sich eine Verlängerung der Strafbarkeitsverjährungsfrist bis zum 15.8.2020. Es ist daher zum Entscheidungszeitpunkt Strafbarkeitsverjährung eingetreten und erlischt daher die Strafbarkeit gemäß § 31 Abs. 2 VStG.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, ist kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu leisten.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt